

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahr 1851.

N. XXIV. Verordnung,

betreffend die Fremden-Polizei, vom 14. April 1851.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß die bestehende Verordnung in Ansehung der Anmeldung übernachtender fremder Personen nicht überall gehörig beachtet werde, so wird dieselbe unter gleichzeitiger Berücksichtigung der durch die Organisation der Fürstl. Landrathsamter und durch die Uebertragung der Ortspolizei an die Gemeinde-Vorstände eingetretenen Veränderungen nachstehend in Erinnerung gebracht:

1) Jeder Gastwirth und jeder zum Logiren gegen Bezahlung Berechtigte hat das Fremdenbuch in der vorgeschriebenen Form pünktlich und reinlich zu führen und dafür zu sorgen, daß die Reiselegitimationen, wenn der Aufenthalt über Nacht dauert, an ihn abgegeben werden.

Dauert der Aufenthalt länger als zweimal 24 Stunden, so sind die Reiselegitimationen gegen Empfangnahme von Aufenthaltskarten von dem Gastwirth bei der betreffenden Polizeibehörde einzuliefern; es versteht sich von selbst, daß bei Zurücknahme der Reiselegitimation die Aufenthaltskarte wieder abgegeben werden muß.

Bei Dienstboten bedarf es der Abgabe von Aufenthaltskarten nicht, da deren Stelle die Dienstbücher vertreten.

2) Die Fremden-Zettel sind in den Städten rücksichtlich derjenigen Fremden, welche vor 11 Uhr Abends eintreffen, längstens 9 Uhr Abends und rücksichtlich derjenigen Fremden, welche später ankommen, längstens bis 11 Uhr Morgens an die von den Vorständen oder von den besonders niedergesetzten Ortspolizeibehörden zur Abholung zu bestimmenden Polizei-Beamten abzugeben.

Auf dem Lande wird die nähere Bestimmung je nach den örtlichen Verhältnissen den betreffenden Fürstl. Landrathsamtern vorbehalten.

3) An den Sihen der Fürstl. Landrathsamter müssen Abschriften der Fremdenzettel von den Ortspolizeibehörden an jedem Morgen bei dem betreffenden Fürstl. Landrathsamte überreicht werden.